



Nr. 29 vom 26.07.2002

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.07.02	Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Leiselsbach“, Ortsgemeinde Bischheim	317
24.07.02	Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windhof“, Stadt Kirchheimbolanden	318

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
29.07.02	Bekanntmachung der Stadtwerke Kirchheimbolanden über die Preise für die Nutzung des Stromnetzes; Preisstand 01.07.02	319
18.07.02	Bekanntmachung des Kulturamtes Worms über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Marienthal	320

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610.13/02/Z

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnpark Leiselsbach“,
Ortsgemeinde Bischheim

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.197 (BGBl. IS. 2141) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Bischheim am 02.07.2002 gem. § 12 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Wohnpark Leiselsbach“
beschlossen hat.

In den Geltungsbereich des vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Pl.-Nr.: 302/2 und 303/2

Bischheim, den 24.07.2002

gez. Faber

(Faber)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinde
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/08/Z

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windhof“, Stadt
Kirchheimbolanden

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. IS.2141) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 03.07.2002 gem. § 12 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Windhof“

beschlossen hat.

In den Geltungsbereich des vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Pl.-Nr.: 934/14, 935/16 und 935/18.

Kirchheimbolanden den 24.07.2002

gez. Hahn

(Hahn)
Erster Beigeordneter



Preise für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden Preisstand: 01. Juli 2002

Mit Schreiben vom 21.06.2002 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Geschäftsz. 8206 – 40 92 90, wurde preisrechtlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum 30.06.2004 genehmigt.

1. Preise für die Nutzung des Netzes:

Entnahmestelle	Jahresnutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf) Arbeitspreis: 6,35 ct./kWh
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannungsnetze	12,05	3,06	73,89	0,58	
Umspannung 20/0,4 kV	17,61	3,06	80,11	0,58	
Niederspannungsnetz	18,00	4,79	107,80	1,20	

2. Netznutzungspreise für Reserve-Inanspruchnahme:

Entnahme	Leistungspreis für Reserve-Inanspruchnahme			Arbeitspreis wie unter 1.
	0 h – 200 h €/kW	200 h – 400 h €/kW	400 h – 600 h €/kW	
Mittelspannungsnetz	27,11	27,71	28,31	
Niederspannungsnetz	40,50	41,40	42,30	

3. Preise für Messung und Datenbereitstellung:

Kunden mit Leistungsmessung:	EUR/Jahr	Die Preise gelten pro Jahr und Zählstelle und umfassen folgende Leistungen: Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen, Datenfernübertragung, Plausibilitätsprüfung, Messdatenbereitstellung Abrechnung
Mittelspannungsebene	1.343,60	
Niederspannungsebene	1.055,30	
Kunden ohne Leistungsmessung:		
Verrechnungspreis Einzeltarifzähler	31,00	
Verrechnungspreis Doppeltarifzähler	62,00	

4. Preise für den Bilanzausgleich bei Kunden ohne Leistungsmessung:

	Arbeitspreis ct/kWh	Bei Kunden mit Leistungsmessung erfolgt der Bilanzausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen.
Mehrbezug	3,11	
Vergütung für Minderbezug	0,76	

Erfolgt die Leistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt im Mittel- und Niederspannungsbereich 0,92 Cent/kvarh.

Die unter 1. und 2. genannten Preise gelten zuzüglich Konzessionsabgabe, zzgl. sonstiger Steuern, Abgaben und Umlagen

(z. B. Mehrkosten aufgrund des Kraftwärmekopplungsgesetzes) und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die unter 3. und 4. genannten Preise gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Strukturdaten der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden

Strukturdaten	1. Strukturmerkmal		2. Strukturmerkmal Verkabelungsgrad	3. Strukturmerkmal
	Einwohnerdichte (EW/km ²)	Abnahmedichte (MWh/km ²)		
Mittelspannung		mittel (500 – 1.500)	hoch (100%)	West
Niederspannung	mittel (500 – 2.500)		hoch (50–90%)	West

Nach den Kriterien der „Verbändevereinbarung II plus“ gibt es drei Strukturklassen: niedrig, mittel und hoch. Für die pfälzischen kreisangehörigen A-Gemeinden ergibt sich obenstehende Strukturklassenzuordnung.

Kulturamt Worms
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Marienthal
Az.: 534-02-4097

67549 Worms, 18.07.2002
Brucknerstr. 5
Telefon: 06241/504-314
Telefax: 06241/504-444

Schlussfeststellung

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Feststellung

Gemäß § 149 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Marienthal, Landkreis Donnersbergkreis, mit folgender Feststellung **abgeschlossen**:

- Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 17.07.2002 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Verbandsgemeinde Rockenhausen

- zur Unterhaltung der neu geschaffenen Wirtschaftswege und
- zur Unterhaltung der neu geschaffenen landespflegerischen Anlagen

zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor, denn

- die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.
- das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Zusammenlegung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertig gestellt und der Katasterbehörde übergeben worden.
- die gemeinschaftlichen Anlagen sind hergestellt und wurden den Kommunen in Aufsicht und Unterhaltung übergeben.
- Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
Kulturamt Worms,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter
In Vertretung
gez.
Gerd Hausmann